

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Cambs

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume in der Gemeinde Cambs.
- (2) Es steht das Dorfgemeinschaftshaus Cambs „Haus am Sportplatz“ mit Versammlungsraum, sanitären Einrichtungen und der Küche in der Zeit von 08:00 Uhr bis 01:00 Uhr zur Verfügung.
- (3) Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte.

§ 2

Benutzungsrecht

Die gemeindlichen Räume gemäß § 1 Abs. 2 stehen Privatpersonen, Parteien, Organisationen und Vereinen aus der Gemeinde Cambs für öffentliche und private Zwecke sowie dem Amt Crivitz und seinen Nachfolgeeinrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3

Anmeldung, Übergabe, Rücknahme

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist beim Amt Crivitz anzumelden.
- (2) Gehen mehrere Anträge mit gleichem Veranstaltungsdatum ein, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs.

Die Übergabe der Räume an den Veranstalter erfolgt durch ortskundige Bürger nach Nachweis der Entgeltentrichtung durch den Veranstalter. Die Übernahme erfolgt nach Abschluss der Inanspruchnahme durch den sachkundigen Bürger. Übernahme und Rücknahme sind in einem Begleitbuch zu unterschreiben. Mit der Übernahme obliegen dem Veranstalter insbesondere die Verpflichtungen nach § 5 und die Haftungsbedingungen nach § 6. Sie erlöschen wieder nach Rückgabe an den ortskundigen Bürger.

§ 4

Versagungsgründe

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Räume kann versagt werden, insbesondere wenn
 - a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt wurde.
 - b) keine Gewähr für die ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 5

Verpflichtungen des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des zu benutzenden Raumes und der Nebenräume sowie des sich darin befindlichen Inventars zu überzeugen.
Festgestellte Schäden sind dem sachkundigen Bürger mitzuteilen und im Begleitbuch zu dokumentieren.
- (2) Der Veranstalter hat die Räume und das sich darin befindliche Inventar schonend und pflegsam zu behandeln.

- (3) Nach Nutzung sind die Räume wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, einschließlich Reinigung zu versetzen. Abfälle und Sondermüll sind durch den Veranstalter zu entsorgen.
- (4) Der Veranstalter hat den für Veranstaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Lärmschutz sowie die Einholung von notwendigen Genehmigungen.

§ 6

Haftung

- (1) Der Veranstalter und die Besucher haben sich in den gemeindlichen Räumen so zu verhalten, dass Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Der Veranstalter ist für Schäden jeglicher Art verantwortlich, die durch die Benutzung verursacht wurden.
- (3) Für Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer und Besucher, soweit diese nicht durch schuldhaftes Verletzung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Nutzungsgegenstandes zurückgehen sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände u. ä., übernimmt die Gemeinde Cambs keine Haftung.

§ 7

Entgelt, Entgelthöhe

- (1) Für die Nutzung der gemeindlichen Räume ist ein Entgelt zu entrichten.

Nutzer	Entgelt
a) Bürger der Gemeinde für private Anlässe	120,00 € / Kautions 300,00 €
b) Ortsansässige Organisationen, gemeinnützige Vereine, Parteien für Partei- und Vereinsarbeit	Frei
c) Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter	120,00 € / Kautions 300,00 €
d) Veranstaltungen des Amtes Crivitz und seiner Nachfolgeeinrichtungen (Schule, Hort)	Frei

- (2) Das **Nutzungsentgelt** und die **Kautions in Höhe von 300,00 €** ist vor Nutzungsbeginn unter Angabe des **Verwendungszwecks** und des Nutzers für die Gemeinde Cambs auf das Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin, **IBAN: DE60 1405 2000 0000 0503 00, BIC: NOLADE21LWL** einzuzahlen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Cambs, den

Müller

Bürgermeister

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 01.12.2022